

Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung für ArbeitnehmerInnen insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol bei einer öffentlichen Krankenanstalt, einem Wohn- und Pflegeheim oder einer Einrichtung der mobilen Dienste im Pflegebereich tätig gewesen sind und sich aktiv an der Bewältigung der COVID-19-Pandemie beteiligt haben

Präambel

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie PraktikantInnen und Praktikanten in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen) in den Tiroler Spitälern, stationären Kurz- und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie in den mobilen Pflegediensten verrichteten trotz schwieriger Rahmenbedingungen seit dem 15.3.2020 weiterhin ihren Dienst und leisteten damit einen essentiellen Beitrag zur Aufrechterhaltung der bestmöglichen Versorgung von PatientInnen sowie des Betreuungs- und Pflegesystems in Tirol. Insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufe haben diesen Beitrag unter besonderen Herausforderungen (zB erhöhte Ansteckungsgefahr, erschwerte Tätigkeit durch das Tragen von spezieller persönlicher Schutzausrüstung, besondere Zeiteinteilung, erhöhter Arbeitsaufwand, etc.) geleistet. Den während der Verkehrsbeschränkungen unter diesen speziellen Bedingungen tätig gewesenen MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in den Gesundheits- und Pflegeberufen gebühren daher für ihr Engagement und ihren Einsatz besonderer Dank und Anerkennung. Durch die Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung von bis zu EUR 500,- (abhängig vom Beschäftigungsausmaß) sollen die außerordentlichen Belastungen sowie der Einsatz, der tatsächlich bei der Versorgung von PatientInnen und bei der Betreuung und Pflege von Pflegebedürftigen geleistet wurde, wertgeschätzt werden. Im Sinne des Grundsatzes „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ wird diese Bonuszahlung analog zu den Regelungen im SWÖ-KV für alle MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol in einer öffentlichen Krankenanstalt einem Wohn- und Pflegeheim oder einer Einrichtung der Mobilen Dienste im Pflegebereich beschäftigt gewesen sind und aktiv unter speziellen Herausforderungen zur bestmöglichen Versorgung von PatientInnen oder pflegebedürftigen Personen beigetragen haben, zur Anwendung gebracht. Bei den Wohn- und Pflegeheimen sowie bei den Einrichtungen der Mobilen Dienste kommt die Förderung dann zur Anwendung, wenn diese Einrichtungen eine aufrechte Direktverrechnungsvereinbarung bzw. Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol haben.

Es hat sich gezeigt, dass teilweise auch Funktionspersonal bei seinem Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie direktem Kontakt zu Covid-19 PatientInnen ausgesetzt war. Ferner soll auch für diese Personen die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Engagement in dieser außerordentlichen Situation durch eine Bonuszahlung zu honorieren.

§ 1 Ziel

MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol bei einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigt sind, weiters in einem Wohn- und Pflegeheim oder einer

Einrichtung der Mobilen Dienste im Pflegebereich, die eine aufrechte Direktverrechnungsvereinbarung / Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol haben, sollen für ihren tatsächlich geleisteten Einsatz zur Bewältigung der CORONA Pandemie im Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 einmalig eine Bonuszahlung erhalten.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Bonuszahlung sind:

- a) die jeweilige MitarbeiterIn bzw. PraktikantIn eines Gesundheits- und Pflegeberufes (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen) hat tatsächlich ihren/seinen Dienst im Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2020 verrichtet;
- b) die jeweilige MitarbeiterIn bzw. PraktikantIn eines Gesundheits- und Pflegeberufes (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen) hatte persönlichen und physischen Kontakt mit den von ihr/ihm behandelten bzw. betreuten bzw. gepflegten Menschen.
- c) Funktionspersonal steht eine einmalige Bonuszahlung zu, wenn der Rechtsträger nachweist, dass die entsprechende Mitarbeiterin/der entsprechende Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit im Rahmen Bewältigung der Corona-Pandemie unmittelbaren Kontakt zu Covid-19 PatientInnen gehabt hat.

§ 3 Höhe

(1) Wenn die/der jeweilige MitarbeiterIn bzw. PraktikantIn in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen) ihre/seine Tätigkeit während des Zeitraums von 15.03.2020 bis 30. 06.2020 insgesamt im Ausmaß von mindestens 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt (inklusive Wegzeiten im mobilen Dienst) mit von ihr/ihm betreuten bzw. gepflegten Personen ausgeübt hat, beträgt die Bonuszahlung EUR 500,-.

(2) Wurden weniger als 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt gearbeitet, so gebührt ein aliquoter Anteil der Bonuszahlung.

(3) Für Funktionspersonal sind die Punkte (1) und (2) sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Fall einer festgelegten Quarantäne über die/den MitarbeiterIn bzw. PraktikantIn (mittels Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder über Anordnung der Dienstleisterin, des Heimträgers, des Leistungserbringers oder des Krankenanstaltenträgers), die aufgrund des beruflichen Kontaktes mit zu betreuenden bzw. zu pflegenden Menschen verhängt wird, wird die für die Dauer der Quarantäne in direktem Kontakt geplante Betreuungszeit als geleistete Arbeitszeit für die Beurteilung des Erreichens der Stundengrenze angerechnet.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Bonuszahlungen ist vom jeweils zuständigen Träger der Einrichtung bei der Landesregierung, Abteilung Soziales, bis spätestens 31. Oktober 2020 einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesamtaufzählung der in Betracht kommenden Personen unter Anführung der Namen der MitarbeiterInnen bzw. PraktikantInnen sowie Angaben zum Stundenausmaß des persönlichen und physischen Kontaktes mit den zu betreuenden bzw. pflegenden Menschen,
 - b) Angaben zur in Betracht kommenden Höhe der zu gewährenden Bonuszahlungen pro MitarbeiterIn bzw. PraktikantIn,
 - c) Verbindliche Erklärung des vertretungsbefugten Organs, dass die Auszahlung der Bonuszahlungen an die MitarbeiterInnen bzw. PraktikantInnen in der Höhe des nach lit. a und b bekanntgegebenen Ausmaßes vor der Antragstellung erfolgt ist.
- (3) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und fristgerechter Antragstellung erfolgt eine Einmalzahlung seitens des Landes Tirol an den jeweils zuständigen Träger der Einrichtung.
- (4) Bei zu Unrecht erhaltenen Zahlungen erfolgt eine Rückforderung seitens des Landes Tirol.
- (5) Auf Anfrage des Landes Tirol ist Einblick in die jeweiligen für die Auszahlung der Bonuszahlung relevanten Unterlagen zu gewähren bzw. sind entsprechende schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.